

Satzung des Imkervereins Bad Schwalbach und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und beantragt beim Amtsgericht Bad Schwalbach den Eintrag in das Vereinsregister.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins sind der Natur- und Landschaftsschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.

Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.

Die Blütenbestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Fütterung für Vögel und andere Tiere.

(2) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprache bei Vereinsversammlungen und von Imker*in zu Imker*in am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m.

(3) Der Imkerverein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen, z.B. Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND u.a. zusammen.

(4) Die Imkerin / der Imker leistet durch ihre / seine Tätigkeiten einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur, der Landschaft und der Honigbiene im Besonderen.

(5) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.

(6) Der Imkerverein zeigt durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen der Bevölkerung, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur auf.

(7) Der Verein ist Mitglied im Kreisimkerverein Untertaunus mit den Vereinen Bad Schwalbach und Idstein.

(8) Weiterhin ist er Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreisimkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Zuwendungen aller Art dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für Arbeiten im Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung und Aufwendungsersatz geleistet werden kann

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss.

Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm rechtliches Gehör unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in ihrer nächsten Sitzung.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Vom Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruht seine Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

(1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- den Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende) / 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
- Kassiererin / Kassierer
- Schriftführerin / Schriftführer
- Obfrau / Obmann für Zuchtwesen
- Obfrau / Obmann für Gesundheitswesen
- Obfrau / Obmann für Bienenweide und Umwelt
- Obfrau / Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und Imkerbibliothek

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der 1. und 2. Vorsitzende und die / der Kassierer(in). Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Geschäfte über 500 Euro bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

(4) Geschäfte über 1000 Euro bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliedsversammlung.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen von der / dem 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladungsfrist von fünf Tagen ist einzuhalten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Sitzungen leitet die / der 1. Vorsitzende bzw. deren / dessen Vertreter(in).

(5) Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen; § 12 (3) und (4) finden analog Anwendung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Ausschließliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
- Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes für den Zeitraum von zwei Jahren
- Bestellung von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen für zwei Jahre; eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Zur Jahreshauptversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(4) Die Mitgliedsversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, bzw. 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von deren / dessen Vertreter(in) geleitet.

(2) Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl der / des 1. Vorsitzenden, ist ein(e) Versammlungs- bzw. Wahlleiter(in) zu wählen.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die / der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Die / der Versammlungsleiter(in) kann Vertreter*innen der Presse und Gäste zulassen.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (qualifizierte Mehrheit); gleiches gilt für die grundsätzliche Änderung des Satzungszwecks.

§ 12 Wahlen

(1) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(2) Hat im ersten Wahlgang keine / kein Kandidat(in) die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen; gleiches gilt bei Stimmengleichheit.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Schriftführer(in) und der /dem Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

(4) Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Versammlungsleiter
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Tagesordnung
- Beschlüsse mit Abstimmungsart und -ergebnis

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§14 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen und Verbänden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung
 1. der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung,
 2. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen und Verbänden und
 3. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Absatz 2 Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung oder vom Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (4) Der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen andersrechtlichen Regelungen gebunden.
 1. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.
Dies gilt entsprechend, wenn der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung ein Informationssystem gemeinsam mit den Vereinen oder anderen Verbänden nutzt und betreibt.
 2. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
 3. Der Imkerverein Bad Schwalbach und Umgebung und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§15 Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

(1) Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der 1. Vorsitzende und deren /dessen Vertreter(in) die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatorinnen / Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Hessischer Imker e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

(4) Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und von der / dem 1. Vorsitzenden, deren / dessen Vertreter(in) bzw. sonstiger Bevollmächtigter / sonstigem Bevollmächtigten und der / dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter(in) des Landesverbandes Hessischer Imker zu unterschreiben.

Stand: 10.03.2022 nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum Einfügen von §3(7) auf der JHV 2022 am 10.03.2022